

Landrat
Rochus Odermatt
Langmattring 2
6370 Stans

Landratsbüro Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6370 Stans

Stans, 11. April 2011

MOTION

Für eine umweltgerechte und zukunftsgerichtete Subventionspolitik im landwirtschaftliche Hochbau

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Landrats

Die Erst- und die Mitunterzeichnenden unterbreiten Ihnen gestützt auf Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes die folgende **Motion betreffend die Subventionspolitik im landwirtschaftlichen Hochbau.**

Landwirtschaft und Energieproduktion

Die Landwirtschaft muss sich mehr im Bereich der nachhaltigen Energieproduktion engagieren. In Deutschland und Österreich entwickelt sich die solare Wasseraufbereitung und die Fotovoltaik sich immer mehr zur Nebenerwerbsquelle auf landwirtschaftlichen Betrieben - mit dem Vorzug, dass die Anlage arbeitet, ohne selbst Arbeit zu verursachen. Angesichts riesiger Scheunen- und Stalldächer sollte diesen Brachen nicht vernachlässigt werden. Ebenso sind Energieprodukte, die auf Hofdünger, Abfall- und Reststoffen basieren sowohl ökonomisch als auch ökologisch sinnvoll.

Subventionen mit ökologischen Auflagen

Der schweizerische und der kantonale Subventionsdschungel muss durch ein Mehr an Transparenz durchlüftet werden. Mit dem Rahmenkredit für die Landwirtschaft wird die Nidwaldner Landwirtschaft mit einer Vielzahl von Subventionen unterstützt, teils mit fragwürdigen Fördermassnahmen (Tierzucht etc.). Die landwirtschaftliche Subventionspolitik muss neu ausgerichtet werden. Gerade im Bereich des landwirtschaftlichen Hochbaus sind für den Bezug von Subventionsbeträgen neue Auflagen im Gesetz aufzunehmen.

Antrag

Aufgrund der aufgeführten Argumente wird die Regierung eingeladen, folgende gesetzlichen Grundlagen (Anpassung Landwirtschaftsgesetz) zu schaffen:

1. Solarstrom / Solarwärme vom Wohndächern: bei jeder Wohnsanierung ist die Baute (Dach / Fassade) mit eine Solaranlage auszurüsten (für Warmwasseraufbereitung oder für die Fotovoltaik). Die Solaranlage ist zwingend für den Bezug und die Bemessung der kantonalen Leistung. Ist wegen der geografischen Lage (Topografie, Besonnung) der Betrieb einer Solaranlage eingeschränkt, kann auf die Installation einer Solaranlage verzichtet werden.

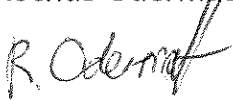
2. Solarstrom / Solarwärme von Stalldächern: bei jeder Stallsanierung und jedem Stallneubau ist das Stalldach / Stallfassade mit eine Solaranlage auszurüsten (für Warmwasseraufbereitung oder für die Fotovoltaik). Die Solaranlage ist zwingend für den Bezug und die Bemessung der kantonalen Leistung. Ist wegen der geografischen Lage (Topografie, Besonnung) der Betrieb einer Solaranlage eingeschränkt, kann auf die Installation einer Solaranlage verzichtet werden.

3. Biogasanlagen: Sind die betrieblichen Voraussetzungen geeignet (Platzverhältnisse, Stallneubau etc.) und ist genügend vergärbare Biomasse verfügbar, ist der Bau einer Biogasanlage (Strom / Wärme) zwingend. Die Biogasanlage ist zwingend für die Bemessung der kantonalen Leistung für Strukturbesserungsbeiträge.

Ich danke der Regierung für die Stellungnahme zur vorliegenden Motion. Ich bitte Regierung und Landrat, die Motion gutzuheissen.

Freundliche Grüsse

Rochus Odermatt



Mitunterzeichnende:

